

Liebe Freunde der Rentnerinnen und Rentner Partei sowie betroffene Rentner,  
es geht um Ihre;

„Mitteilung über die Anpassung der Leistung aus der gesetzlichen  
Rentenversicherung 2011" von der DRV."

1.)Gegen diesen Bescheid sollten/können Sie Widerspruch erheben.

mit dem Vordruck: „[Musterwiderspruch an DRV OWT 2011.doc](#)“

**So geht es jetzt weiter:**

*Im Normalfall wird Ihr Widerspruch wird von der DRV abgelehnt! Da die DRV dem Widerspruch nicht abhelfen kann, weil sie nur die Vorgaben des Gesetzgebers umsetzen kann, muss sie mit einem so genannten Widerspruchsbescheid Stellung nehmen.*

2.) Mit dem Vordruck: „[Antwortschreiben an DRV 2010-11.doc](#)“ müssen Sie den  
Widerspruchsbescheid bei der DRV anfordern!

*Den Widerspruchsbescheid der DRV benötigen Sie unbedingt, da die DRV Ihnen darin mitteilt, welches  
Sozialgericht für Sie zuständig ist, bei dem Sie dann Ihre Klage erheben können!*

*Danach hat der Versicherte einen Monat Zeit, um bei dem für ihn zuständigen Sozialgericht (SG)  
Klage zu erheben.Kosten entstehen beim SG nicht. Die Klage kann jederzeit ohne Begründung zurück  
genommen werden.*

3.) Mit dem Vordruck: „[Klageschrift an SG OWT 2011.doc](#)“ und dem  
Widerspruchsbescheid von der DRV können Sie Klage am Sozialgericht SG  
erheben!

*Das SG wird in einem Schreiben versuchen, Sie davon zu überzeugen das Ihre Klage in der Sache zu  
keinem Erfolg führen wird.*

4.) Sie bestehen mit dem „[Antwortschreiben an Sozialgericht OWT 2011.doc](#)“  
jedoch auf der Aufrechterhaltung Ihrer Klage!

*Wenn das Gericht einen Termin ansetzt, gibt es zwei Möglichkeiten: den Erörterungstermin oder die  
Verhandlung. Der **Erörterungstermin** ist nicht öffentlich (keine Besucher), man sitzt allein dem Richter  
gegenüber, ein Vertreter der DRV ist ebenfalls dabei. Im Erörterungstermin sollen gegebenenfalls  
noch Details geklärt werden, der Richter wird auch versuchen, den Kläger von seiner Klage  
abzubringen. Der Kläger kann darauf verweisen, dass er die Nullrunde als Verstoß gegen den  
**Gleichheitssatz des Grundgesetzes** sieht. Wenn der Richter dann darauf verweist, dass die Systeme  
nicht vergleichbar sind, kann er antworten, dass es in keinem Land Europas unterschiedliche Systeme  
gibt, und die Unterschiede allein auf willkürlichen politischen Entscheidungen beruhen, und deshalb  
den Gleichheitssatz des Grundgesetzes nicht außer Kraft setzen können, Stichwort Zwei-  
Klassenrecht.*

Bei einer **Verhandlung** kommt der Richter mit zwei Beisitzern, die wir bisher nur als Dekoration erlebt haben. Der Richter trägt den Sachverhalt vor und gibt dann dem Kläger Gelegenheit, sich dazu zu äußern. **Es gilt das Gleiche wie oben geschildert.** Wenn der Kläger dem Drängen des Richters, die Klage zurückzunehmen, nicht folgt, wird der Richter fragen, welchen Antrag der Kläger stellt. **Der Kläger sollte auf den Antrag aus der Klageschrift verweisen.**

**Wir möchten Sie bitten, möglichst auf eine mündliche öffentliche Verhandlung zu bestehen, damit wir Sie dabei unterstützen können.**

Danach zieht sich das Gericht zur Beratung zurück, anschließend verkündet der Richter das Urteil. Es dauert in der Regel 1 bis 3 Monate, bis der Kläger die schriftliche Begründung erhält.

Er hat dann wieder einen Monat Zeit, um beim zuständigen Landessozialgericht (LSG) Berufung gegen da Urteil einzulegen.

**Einen Mustertext stellen wir dafür wieder zur Verfügung. Kosten entstehen auch in dieser Instanz nicht.** Auch jetzt kann der Kläger seine Klage noch jederzeit zurück nehmen.

5.) Nach der Begründung der Abweisung der Klage durch das zuständige Sozialgericht kann der Klagende mit dem Vordruck:

**„Widersp. gegen Gerichtsbes. des SG XY nk 2011.doc“**

Berufung gegen das Urteil beim zuständigen LSG einlegen.

Auch die ADG O.W.Teufel hält ein etwas anderst akzentuiertes Widerspruchsschreiben bereit.

\*\*\*\*\*

Uns geht es darum, ein Zeichen zu setzen, und dafür ist es wichtig, dass möglichst viele Rentner diesen Weg mitgehen. Nur so merken „die da oben“, dass wir uns nicht länger als Bürger zweiter Klasse behandeln lassen.

Da die ADG (Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V. München) zur Zeit zu diesem Thema eine Beschwerde zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vorbereiten, hat das für alle Kläger den Vorteil, dass ihre Bescheide noch nicht rechtskräftig sind. Das ist von Bedeutung, wenn der EUGH für MR dieser Argumentation folgt.

Wir hoffen, dass wir mit diesem Ablaufplan viele Betroffene überzeugen können, um gemeinsam ein kräftiges Zeichen gegen das Unrecht in unserer Gesellschaft zu setzen.

Peter J. Dörken , Wolfersdorf 12. August 2010

[RRP-Freising@t-online.de](mailto:RRP-Freising@t-online.de)

Norbert Kandziora , Oberriexingen 28.3.2011

[n.kandziora@rrp-bund.de](mailto:n.kandziora@rrp-bund.de)